

**Anordnung
über die Behandlung der finanziellen Auswirkungen
infolge zeitweiliger Transportraumschwierigkeiten
und infolge der Bildung von Wagenladungs-
knoten.**

Vom 13. Juni 1964

Die Sicherung der Transportdurchführung erfordert zeitweise, bestimmte Güter zu einem späteren Zeitpunkt zu transportieren und Verlagerungen von Transporten von der Reichsbahn auf den Kraftverkehr bzw. die Binnenschifffahrt vorzunehmen. Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Reichsbahn ist weiterhin notwendig, die Be- und Entladung von Waggons auf bestimmten zentralen Knotenbahnhöfen (Wagenladungsknoten) zu organisieren. Zur Finanzierung entstehender Überplanbestände auf Grund von Transportraum-mangel zur Behandlung der Mehrkosten infolge Transportverlagerungen und zur Behandlung der Mehrkosten infolge der Bildung von Wagenladungsknoten wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- alle zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Betriebe,
- alle Betriebe mit staatlicher Beteiligung, genossenschaftliche, private und verwaltete Betriebe,
- alle Bankorgane.

§ 2

Ausreichung von Krediten für Überplanbestände
infolge zeitweiligen Transportraum-mangels

Kredite können von den Banken an Betriebe aller Eigentumsformen unter Beachtung folgender Bedingungen gewährt werden:

1. Die Leiter der antragstellenden Betriebe haben im Kreditantrag nachzuweisen, daß das Entstehen der Überplanbestände ausschließlich auf zeitweiligen Transportraum-mangel zurückzuführen ist.
3. Im Kreditantrag ist neben Warenart, Menge und Wert der nicht bereitgestellte Transportraum anzugeben.
- 3 Die Bank ist berechtigt, mit dem Kreditantrag eine Bestätigung des zuständigen Transportausschusses zu fordern, aus der hervorgeht, daß
 - a) der antragstellende Betrieb seine Verpflichtungen über die Transportplanung entsprechend der Verordnung vom 24. August 1961 über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — Transportverordnung (TVO) - (GBl. II S. 365) eingehalten hat, unabhängig davon, ob der angemeldete Transportraum in vollem Umfang Bestandteil des bestätigten Transportplanes wurde;
 - b) der Betrieb keine vom zuständigen Transportausschuß angeordneten Verlagerungen von Transporten auf andere Verkehrsträger abgelehnt hat;

c) der Betrieb die Beladung von Transportraum in der im Transportplanbescheid festgelegten Höhe sowohl an Wochentagen als auch an Sonn- und Feiertagen vorgenommen hat;

d) der Betrieb den zuständigen Transportausschuß rechtzeitig vom entstehenden Warenstau unterrichtet und Maßnahmen zur Vermeidung der Überplanbestände vorgeschlagen bzw. gefordert hat.

Die Banken sind verpflichtet, die zuständigen Transportausschüsse über die ausgereichten Kredite zu informieren.

4. Die Kredite sind längstens bis zu 2 Monaten, gerechnet vom Eingang des Kreditantrages, zu gewähren. In Ausnahmefällen können die Leiter der zuständigen Banken auf Antrag des Vorsitzenden des Bezirkstransportausschusses Kredite mit einer Laufzeit von über 2 Monaten genehmigen. Die Vorsitzenden der Bezirkstransportausschüsse sind verpflichtet, den zentralen Transportausschuß über Kredite mit einer Laufzeit von über 2 Monaten zu informieren.

§ ?

Kredite für Massengutbevorratungen

Die Kredite können von den Banken für

Kohle, Koks
Zement
Kies, Sand
Ziegel
Schotter, Splitt
Holz
Düngemittel

unter Beachtung folgender Bedingungen gewährt werden:

1. Den Kreditverträgen müssen Bevorratungspläne zugrunde liegen, die auf vertragliche Lieferbeziehungen bzw. auf vom Zentralen Transportausschuß angeordnete Bevorratungen basieren.
2. Im Kreditantrag ist durch den Leiter des antragstellenden Betriebes die Möglichkeit einer sorgfältigen, den Verlust oder Qualitätsminderungen ausschließenden Lagerung zu bestätigen.
3. Im Kreditantrag ist nachzuweisen, daß die zeitweilige zusätzliche Bevorratung im Rahmen des geplanten Jahresbedarfs erfolgt.
4. Der Vorsitzende des Zentralen Transportausschusses ist nach Zustimmung des Ministeriums der Finanzen berechtigt, die Nomenklatur für Bevorrattungsgüter zu erweitern.
5. Für 1964 gilt die zwischen dem Zentralen Transportausschuß, der Deutschen Notenbank und dem Ministerium der Finanzen am 5. Februar 1964 vereinbarte Nomenklatur.